

Art. 20*Abtretung, Uebergang**Bisheriger Text wird zu Abs. 1.*

² Hat eine Sozialbehörde aufgrund von Artikel 10^a die Prämien anstelle des Versicherten direkt dem Versicherer vergütet, so geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf die betreffende Gemeinde über.

II.

Die Aenderung von Artikel 19 tritt am 1. Juni 2005, die übrigen Artikel treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

§ 12 Aenderung verschiedener Gesetze im Sozialversicherungsbereich

Die Vorlage im Ueberblick

Der Landsgemeinde wird die Aenderung dreier Gesetze beantragt:

- *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;*
- *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;*
- *Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.*

Die Vorlage beinhaltet das Umsetzen eines berechtigten, auf ihre Ausgestaltung hin aber zurückgezogenen Memorialsantrages; demgemäss wird für die Berechnung der Beitragsleistungen der Gemeinden auf die aktuellsten Einwohnerzahlen abgestellt. Zudem bringt sie punktuelle Flexibilisierungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL). – Weitergehende Aenderungen werden später in einer umfassenderen Vorlage zu behandeln sein.

Die Schweizerische Sozialversicherungsstatistik zeigt, dass der Kanton Glarus überdurchschnittlich viele EL-Bezüger und vergleichsweise hohe EL-Kosten aufweist. Eine Arbeitsgruppe analysierte diese Situation und schlug verschiedene Sparmassnahmen vor:

- *Einkommensgrenze: Die Einkommensgrenzen sollen nicht mehr an die im Bundesgesetz vorgesehene Höchstgrenze gebunden sein, sondern vom Landrat innerhalb der bundesrechtlichen Vorgaben festgelegt werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Einkommensgrenze bei der nächsten Erhöhung durch den Bund auf dem bisherigen Stand (17 640 Fr.) zu belassen.*
- *Taschengeld (Alters- und IV-Heim sowie Pflegeheim): Die Bemessung des Taschengeldes soll nicht mehr an die maximale Einkommensgrenze gebunden sein.*
- *Anrechnung der Tagestaxen: Dafür soll auf drei Heimkategorien (Alters-, Invaliden[wohn]- und Pflegeheime) abgestellt werden, und es sollen unterschiedliche Ansätze/Beiträge festgelegt werden.*

Die beantragten Gesetzesänderungen wirken sich personell nicht aus. Hingegen hat das Aendern der Berechnungsgrundlagen deutliche finanzielle Folgen. Es bringt zudem eine den aktuellen Verhältnissen besser entsprechende Belastung der Gemeinden. Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der EL-Ansätze hängen davon ab, in welchem Ausmass der Landrat die Möglichkeiten ausschöpft.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Vorlage.

1. Berechnung der Anteile der Gemeinden an AHV, IV und Ergänzungsleistungen

Die Gemeinderäte Rüti und Braunwald reichten im Mai 2004 einen Memorialsantrag ein. Sie wollten die Berechnung der Gemeindeanteile an die AHV, IV und EL auf aktuellere Wohnbevölkerungsdaten abstützen. Das Abstellen auf die Zahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung trage den sich wandelnden Verhältnissen ungenügend Rechnung und führe zu unhaltbaren Verzerrungen.

Dieses berechnigte Anliegen nahm der Regierungsrat von sich aus auf. Neu soll – analog der Regelung in anderen Erlassen (z.B. Art. 47 Abs. 2 Verordnung zum Steuergesetz) – auf die aktuellsten mittleren Einwohnerzahlen des Bundesamtes für Statistik abgestellt werden. Auf diese Weise besteht Gewähr sowohl für die rechtzeitige Verfügbarkeit als auch für die einheitliche Erfassung. Die Memorialsantragsteller erklärten sich mit der modifizierten Umsetzung ihres Anliegens einverstanden und zogen ihren Antrag nach der Zustimmung des Landrates zur Vorlage zurück. Die neuen Bestimmungen sollen auf das Rechnungsjahr 2005 angewendet werden und sind deshalb rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen. Für die Umsetzung dieses Anliegens sind drei Gesetzesänderungen («...werden aufgrund der aktuellsten mittleren Einwohnerzahl berechnet») notwendig:

- Artikel 14 Absatz 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- Artikel 13 Absatz 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;
- Artikel 20 Absatz 2 Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kant. ELG).

2. Sparmassnahmen im Sozialversicherungsbereich

Der Landrat beauftragte den Regierungsrat Sparpotenziale auch bei den Ergänzungsleistungen zu prüfen. Die Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2004 zeigt, dass der Kanton Glarus relativ viele EL-Bezüger aufweist. Die EL-Quote, welche das Verhältnis zwischen Anzahl EL-Beziehenden und ständiger Wohnbevölkerung bezeichnet, beträgt in Glarus 2,8 Prozent, in Appenzell Ausserrhoden 2,5, in Uri 2,4, in Obwalden 2,3, in Appenzell Innerrhoden 1,8 und in Nidwalden 1,7 Prozent. Eine Arbeitsgruppe nahm eine Auslegeordnung vor und prüfte verschiedene Sparmassnahmen im Leistungsbereich und bei der administrativen Abwicklung, wobei sich der Kanton an Rahmenvorgaben des Bundes zu halten hat.

Die Ergänzungsleistungen werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Der den Kantonen belassene Spielraum beim Vermögensfreibetrag, beim Freibetrag für Liegenschaften und beim Vermögensverzehr bei AHV-Rentnern im Heim ist bereits ausgenützt. Bei verschiedenen Faktoren besteht jedoch noch Spielraum. Dieser Spielraum kann aber nicht ausgeschöpft werden, weil dadurch EL-Beziehende in die Sozialhilfe gezwungen würden. Dies widerspräche dem Zweck der EL und machte den Spareffekt für Kanton und Gemeinden durch höhere Kosten bei der Sozialhilfe teilweise zunichte. Es wurde auf Aenderungen beim anrechenbaren Mietzins verzichtet, da nur die wenigsten EL-Beziehenden den von allen Kantonen gewählten Höchstansatz erreichen. Kein Sparpotenzial ergab sich auch bezüglich der EL-Verwaltungskosten. Aufgrund des Arbeitsgruppenberichts schlugen Regierungs- und Landrat folgende Anpassungen vor:

- *Einkommensgrenze*: Der Bundesgesetzgeber setzt einen Rahmen fest. In diesem Umfang sind die Kantone frei, einen Ansatz zu bestimmen, was genutzt werden soll.
- *Heimtaxen*: Es ist auf *drei Heimkategorien* abzustellen, nämlich auf Alters-, Invaliden(wohn)- und Pflegeheime und es sollen unterschiedliche Ansätze/Beiträge festgelegt werden.
- *Taschengeld* (Alters- und IV-Heim sowie Pflegeheim): Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Bemessung des Taschengeldes nicht mehr an die maximale Einkommensgrenze bindet.

2.1. Einkommensgrenze

Alle Kantone – ausser Graubünden – wählten bezüglich Einkommensgrenze den Höchstansatz. Dies wohl in der Annahme, es sei der Lebensbedarf («Wohnen» fällt nicht unter diese Position) in der ganzen Schweiz etwa ähnlich. Der Ansatz beträgt für das Jahr 2004 maximal 17 300 Franken und minimal 15 700 Franken; der Maximalansatz per 2005 beträgt 17 640 Franken (Art. 3^b Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung). In Graubünden gilt eine Einkommensgrenze von 16 790 Franken (2004), resp. 17 040 Franken (2005). Würde die Einkommensgrenze im Kanton Glarus auf 16 790 Franken gesenkt, könnten brutto 234 600 Franken (460 Fälle x 510 Fr.) gespart werden. Die Kantonsfinanzen würden um 86 800 Franken entlastet (die EL wird zu 26% durch den Bund, zu 37% durch den Kanton und zu 37% durch die Gemeinden finanziert). Allerdings würde wohl ein wesentlicher Teil der Einsparungen, von welchen die Gemeinden mitprofitierten, durch diese über die Sozialhilfe wiederum «finanziert». Selbst wenn die Hemmschwelle Sozialhilfe zu beanspruchen höher liegt als bei der EL, dürfte sich ein Mehraufwand für die Gemeinden ergeben. Fest steht, dass der Bund von einer solchen Massnahme profitierte.

Die Einkommensgrenze sollte jedoch nicht mehr an den Höchstbetrag gebunden sein. Nachdem das geltende Recht (zwingend) die Bindung an den Höchstbetrag vorschreibt, bedarf es einer Aenderung von Artikel 3 kant. ELG. Diese Bestimmung ist zu flexibilisieren, sodass die nächste durch die Bundesbehörden vorgenommene Erhöhung der Einkommensgrenze nicht automatisch und vollumfänglich übernommen werden muss. Der Landrat soll gemäss vorgeschlagener Fassung den Grenzbetrag innerhalb des bundesrechtlich vorgegebenen Ermessens festlegen.

2.2. Heimtaxen im Invalidenheim

Auf eine Aenderung bei den Alters- und Pflegeheimtaxen wird verzichtet, da die Beiträge an die Heimkosten sowohl im Altersheim (79 Fr./Tag) als auch an die Pflegeheimtaxen (196 Fr./Tag) im Vergleich zu den Referenzkantonen – mit Ausnahme von Obwalden bezüglich Altersheim – bereits heute am tiefsten sind. An Invalideneinrichtungen werden maximal 196 Franken pro Tag (analog Pflegeheim) bezahlt, während in den Referenzkantonen im Maximum folgende Tagestaxen bzw. -ansätze vergütet werden: Uri 95, Nidwalden 100, Obwalden 102, Appenzell Ausserrhoden 119 Franken, Appenzell Innerrhoden unbeschränkt.

138 Personen lebten im November 2004 in Invalidenwohnheimen. Für die Kürzung können 80 Fälle abzüglich derjenigen Fälle berücksichtigt werden, die eine Taxe unterhalb der fixierten Tagestaxe haben. Nur für vier Personen wird die Maximaltagestaxe bezahlt. Die Durchschnittstagestaxe beträgt 121.25 Franken. In diesem Betrag sind die Pflegebeiträge der Krankenkassen berücksichtigt; ohne Pflegebeiträge der Krankenkassen beläuft sich die Durchschnittstaxe auf 126.85 Franken. Nachfolgend das Sparpotenzial, welches die Aenderung der prozentualen Begrenzung in Artikel 4 Absätze 3 und 4 kant. ELG ergibt (50% = ursprünglicher Vorschlag; 60% = der Landsgemeinde unterbreiteter Antrag):

Tagestaxe	Anzahl Fälle	Ersparnis/Fall	Einsparung brutto	Einsparung Kanton
98 Franken (50%)	67	21.53 Franken	526 516 Franken	194 811 Franken
118 Franken (60%)	30	11.73 Franken	128 115 Franken	47 402 Franken

Auch hier ist eine Flexibilisierung nach Auffassung von Regierungs- und Landrat angebracht, wofür eine Gesetzesanpassung in Artikel 4 kant. ELG notwendig ist. Es wird das übliche Modell mit drei Heimkategorien eingeführt. Darauf abgestützt werden die Beiträge abgestuft. Daher ist in Artikel 4 Absatz 3 nur mehr von Pflegeheimen die Rede. Der Begriff «Heilanstalt» wird durch den verständlicheren Begriff «Spital» ersetzt.

Dafür wird in Absatz 4 der Begriff des Invalidenheims eingeführt (im geltenden Recht findet sich dieser Begriff erst im Art. 7^a) und hierfür eine separate Regelung getroffen. Die Lösung lehnt sich an die der Referenzkantonen an. Konkret wird bei Aufenthalt in einem Alters- bzw. in einem Invalidenheim die Begrenzung 40 bzw. 60 Prozent des nach Absatz 3 ermittelten Betrages festgesetzt.

2.3. Betrag für persönliche Auslagen

Alters- und Invalidenheime

Das Taschengeld für Bewohner von Alters- und Invalidenheimen (448 Fr./Monat bzw. 5376 Fr./Jahr) ist im Vergleich zu den Referenzkantonen – mit Ausnahme von Uri – am Höchsten. In Nidwalden, Obwalden und den beiden Appenzell liegt es bei 390, in Uri bei 461 Franken. Grundsätzlich bietet sich auch hier die Möglichkeit, diesen Betrag für Altersheime und für Invalidenheime differenziert festzusetzen. Im Jahr 2005 gilt in den Kantonen Ob- und Nidwalden ein Ansatz von 397 Franken. Bei Anwendung dieses Absatzes ergeben sich jährliche Einsparungen von brutto 68 000 Franken und netto Kanton rund 25 000 Franken. – Eine Reduktion erscheint vertretbar.

Pflegeheime

Das Taschengeld für Bewohner von Pflegeheimen beträgt 299 Franken im Monat bzw. 3588 Franken im Jahr. In Nidwalden liegt es bei 318, in Uri bei 288, in Obwalden bei 246 und in den beiden Appenzell bei 231 Franken. – Es bietet sich auch hier die Möglichkeit für eine Reduktion.

Würde zudem bei den Bewohnern von Invalidenheimen, die pflegebedürftig sind (Kriterium: Krankenkasse richtet zumindest die Hälfte des maximalen Pflegebeitrages aus), nur noch das geringere Taschengeld (analog Pflegeheim) ausgerichtet, so könnten weitere Einsparungen erzielt werden.

Gesetzesanpassung

Artikel 7^a in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 kant. ELG bindet an die Höchstgrenze des Bundesgesetzes. Es wird deshalb beantragt, Artikel 7^a kant. ELG zu flexibilisieren, sodass die nächste durch die Bundesbehörden vorgenommene Erhöhung nicht automatisch übernommen werden muss. Auch betreffend die Festlegung des Betrages für persönliche Auslagen wird auf das einzuführende Drei-Kategorien-Modell (Art. 4) abgestellt. Die Lösung trägt den Unterschiedlichkeiten, wenn auch in einem groben Raster, Rechnung.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Gesetzesänderungen wirken sich personell nicht aus. Hingegen sind die finanziellen Auswirkungen der Aenderung der Berechnungsgrundlagen (Memorialsantrag) teils beträchtlich und bewirken eine den aktuellen Verhältnissen besser entsprechende Belastung der Gemeinden. Die finanziellen Folgen der Anpassung der verschiedenen Ansätze im EL-Bereich (Art. 3, 4 und 7^a kant. ELG) hängen davon ab, in welchem Ausmass der Landrat die Möglichkeiten ausschöpft.

4. Behandlung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Erich Leuzinger, Riedern, befasste sich eingehend mit der Vorlage. Mit einer Enthaltung beschloss die Kommission Eintreten. Sie stellte sich hinter die Vorlage, welche zwei Themen angehe. Einerseits werde die Frage einer gerechten Verteilung der Kosten der EL aufgrund von aktuellen Einwohnerdaten beantwortet. Andererseits zeige sie Sparpotenziale bei den Leistungen auf, indem die zwingende Bindung an die maximalen Grenzen bei Einkommen und Beitrag an persönliche Auslagen aufgegeben und für Invalidenheime eine neue Regelung geschaffen werde. Der Kanton Glarus weise eine im Vergleich zu den Referenzkantonen relativ hohe EL-Quote auf. Es müsse aber bei der Ausgestaltung der Sparmassnahmen immer beachtet werden, welche Kürzungen bei der EL zulasten der Sozialhilfe gingen. Daher unterstützt die Kommission zumeist die Vorschläge des Regierungsrates. Nur bei den Heimtaxen in Invalidenheimen erachtet die Kommission die Kürzung auf 50 Prozent (Vorschlag Regierungsrat) als zu weitgehend; sie schlägt eine Fixierung auf 60 Prozent vor. Wollte das vom Landrat geforderte Sparziel (0,75 Mio. Fr.) annähernd erreicht werden, dürfte die Einkommensgrenze nur das durch Bundesrecht festgelegte Minimum betragen. Bei Belassen des Besitzstandes reduzierten sich die Einsparmöglichkeiten auf 105 000 Franken. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung brächte für die Staatskasse Einsparungen von rund 150 000 Franken. In diesem Rahmen wird sich der Landrat bei der Festsetzung der Einkommensgrenzen bewegen können.

Die Aenderungen im Zusammenhang mit dem zurückgezogenen Memorialsantrag, wonach die Gemeindeanteile an AHV, IV und EL neu aufgrund der aktuellsten mittleren Einwohnerzahlen berechnet werden, waren im Landrat unbestritten. – Das Einräumen von mehr Flexibilität bei der Festlegung der Limiten gab hingegen zu grösseren Diskussionen Anlass. Die Ratslinke fragte, wo denn das Sparpotenzial liege; es sei effizienter auf die kommende Gesamtrevision wegen des Neuen Finanzausgleichs zu warten. Die Ratsmehrheit unterstützte den Regierungsrat. Die Flexibilität, in Zukunft nicht mehr jede Erhöhung der Maximalgrenzen gemäss Bundesrecht nachvollziehen zu müssen, sei richtig. Der Umbau der Sozialversicherungen komme zwar, benötige aber noch einige Zeit. Die Vorlage sei heute keine Sparvorlage, da sie in der vorgelegten Fassung praktisch keinen Spareffekt habe, nachdem sich der Regierungsrat mit der Anhebung des Ansatzes für Invalidenheime auf 60 Prozent einverstanden erklärte. Es bestehe auch keine Absicht auf eine maximale Reduktion, vielmehr wolle lediglich die nächste Erhöhung der Limiten durch den Bund nicht mehr automatisch nachvollzogen werden müssen. Dem Landrat solle dieses Ermessen eingeräumt werden. – Der Landrat folgte mit klarer Mehrheit dem Vorschlag der landrätlichen Kommission und verwarf den Ablehnungsantrag. Die bereinigte Vorlage wurde einstimmig mit einigen Enthaltungen zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgenden Gesetzesänderungen zuzustimmen:

A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2005)

I.

Das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2

² Der auf die Ortsgemeinden entfallende Anteil wird aufgrund der aktuellsten mittleren Einwohnerzahl berechnet.

II.

Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

B. Aenderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2005)

I.

Das Einföhrungsgesetz vom 2. Mai 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2

² Die Gemeindeanteile werden aufgrund der aktuellsten mittleren Einwohnerzahl berechnet.

II.

Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

C. Aenderung des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2005)

I.

Das Gesetz vom 1. Mai 1966 über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Anspruchsberechtigt sind Personen, deren anrechenbares Jahreseinkommen die vom Landrat im Rahmen von Artikel 3^b Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes festgesetzten Grenzbeträge nicht erreicht.

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Kosten, die durch den Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital entstehen, werden in Anwendung von Artikel 3^d Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes höchstens bis zum Betrag von 400 Prozent der Einkommensgrenze für Alleinstehende gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes berücksichtigt.

⁴ Bei Aufenthalt in einem Altersheim beträgt die Begrenzung 40 Prozent, in einem Invalidenheim 60 Prozent des nach Absatz 3 ermittelten Betrages.

Art. 7^a

Persönliche
Auslagen von
Heim-
bewohnern

Für persönliche Auslagen von Heimbewohnern wird folgender Abzug in Prozenten der Einkommensgrenze für Alleinstehende gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes gewährt:

- a. 20 Prozent bei Aufenthalt in Pflegeabteilungen von Heimen und Spitälern sowie von Invalidenheimen, sofern der Krankenversicherer zumindest die Hälfte des maximalen Pflegebeitrages leistet;
- b. 30 Prozent bei Aufenthalt in Altersheimen sowie in Invalidenheimen in den übrigen Fällen.

Art. 20 Abs. 2

² Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird aufgrund der aktuellsten mittleren Einwohnerzahl berechnet und ist von den Ortsgemeinden zu einem Drittel und den Fürsorgegemeinden zu zwei Dritteln zu tragen.

II.

Diese Aenderung tritt in Kraft: Artikel 20 Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Januar 2005; Artikel 3 Absatz 1, 4 Absätze 3 und 4 sowie 7^a gemäss Beschluss des Regierungsrates.

§ 13 Aenderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

Die Vorlage im Ueberblick

Mit der befristeten Ergänzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes mit einem Artikel 25^a wird ein Moratorium für Beitragsleistungen in der Denkmalpflege eingeführt. Bis Ende 2007 sollen keine Gesuche für Beiträge an Ortsbildschutz und Denkmalpflege behandelt werden; es werden nur noch bis am 31. Dezember 2004 eingereichte Gesuche behandelt, wenn sie die formellen Anforderungen erfüllen. Wie in fast allen anderen Bereichen sind zur Sanierung der Kantonsfinanzen auch bei der Denkmalpflege Einschränkungen unerlässlich.

Mit dem vom Landrat beantragten Moratorium werden die erforderlichen Einsparungen erreicht.

1. Ausgangslage

Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) bezweckt, die Landschaft des Kantons Glarus, die Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler und Erholungsgebiete zu schützen. An die Erhaltung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Kultur- und Baudenkmalern leisten Bund, Kanton und Standortgemeinde grundsätzlich Beiträge (Art. 13 NHG). Wegen der schwierigen Finanzlage des Kantons kommt der Denkmalpflege, obschon wichtige Aufgabe, vorübergehend nicht prioritärer Charakter zu. Wie in fast allen anderen Bereichen sind auch bei ihr Einschränkungen unerlässlich.

Die gesetzliche Grundlage für Beiträge an Ortsbildschutz und Denkmalpflege lautet (Art. 13 NHG):

¹ Der Kanton und die Standortgemeinde leisten Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Kultur- und Baudenkmalern. Diese werden aufgrund der Bedeutung des Objektes unter Festsetzung eines Höchstbeitrages in Prozenten der beitragsberechtigten Kosten festgelegt. Die Beiträge des Kantons und der Standortgemeinde zusammen betragen im Maximum 50 Prozent.

² Für Objekte, die in einem Inventar gemäss Artikel 9 enthalten sind, werden die Beiträge aufgrund der Finanzkraft sowie der Belastung der betreffenden Gemeinde durch Aufgaben auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes aufgeteilt.

³ Für schutzwürdige Objekte, die nicht in einem Inventar, aber in einem Verzeichnis gemäss Artikel 9 enthalten sind, können Kantonsbeiträge zugesichert werden. Diese können von angemessenen Leistungen der Gemeinde oder Dritter abhängig gemacht werden.

Für die Beitragsleistungen gilt es zwei verschiedene Ausgangslagen zu unterscheiden:

- *Beitragsleistung an Objekte, welche in einem Inventar gemäss Artikel 9 NHG enthalten sind; Artikel 13 Absätze 1 und 2 NHG sehen bei diesen Objekten eine Beitragsleistung nach Massgabe der heimatschützerischen Bedeutung des Objektes verpflichtend vor.*
- *Beitragsleistung an schutzwürdige Objekte, die nicht in einem Inventar, aber in einem Verzeichnis gemäss Artikel 9 NHG enthalten sind; in Artikel 13 Absatz 3 NHG ist eine Beitragsleistung an solche Objekte im Sinne einer «Kann-Formulierung» vorgesehen.*

2. Moratorium

Das Moratorium entlastet die Laufende Rechnung in den Jahren 2005 bis und mit 2007 (Finanzplanperiode). Während dieser drei Jahre werden keine neuen Beitragsgesuche mehr behandelt. Dies gilt sowohl für Objekte, welche in einem Inventar aufgeführt sind (grundsätzlich zwingende Beitragsleistung) als auch für Objekte, welche nur in einem Verzeichnis enthalten sind (freiwillige Beitragsleistung).

Denkmalpflegerische Arbeiten können auch während dieser drei Jahre ausgeführt werden, jedoch ohne Beitragsleistungen von Bund, Kanton und Gemeinden (Bundes- und Gemeindebeiträge werden durch die Leistung eines Kantonsbeitrages ausgelöst). Veränderungen von geschützten Objekten bleiben bewilligungspflichtig.

Das Moratorium soll rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden. Dies ist mit Artikel 19 der Kantonsverfassung sowie mit den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Rückwirkung vereinbar; insbesondere auferlegt sie dem Einzelnen keine neuen Lasten. Die Bevölkerung wurde über das